

<b>Finanzamt Potsdam</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen <b>046 / 110 / 05119, K006</b>

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt <b>Herr Noschka</b>	Zimmer <b>3063</b>
Telefon <b>0331 287-0</b>	Durchwahl <b>1663</b>

Firma  
Hausmann Industrie-Pumpen GmbH  
Wetzlarer Str. 94A  
14482 Potsdam

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer

bescheinigt, dass

Hausmann Industrie-Pumpen GmbH  
Wetzlarer Str. 94A  
14482 Potsdam

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer 046 / 110 / 05119  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE815450627

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 18.07.2026**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

18.07.2023

(Datum)



*[Handwritten signature]*

(Unterschrift)  
(Noschka, StOS)

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.